

## ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 29 (Muster „EU-FISH“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1a wird eingefügt:

„<sup>(3) (4)</sup> **[II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“;

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

„<sup>(4)</sup> Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

2. In Kapitel 30 (Muster „FISH/MOL-CAP“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

„<sup>(1) (2)</sup> **[II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse oder die Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“;

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

„<sup>(2)</sup> Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

3. In Kapitel 31 (Muster „MOL-HC“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1a wird eingefügt:

„<sup>(4) (12)</sup> **[II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäuter, lebenden Manteltiere, lebenden Meeresschnecken aus Aquakultur und der daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten [lebenden Muscheln] <sup>(4)</sup>, [lebenden Stachelhäuter] <sup>(4)</sup>, [lebenden Manteltiere] <sup>(4)</sup>, [lebenden Meeresschnecken] <sup>(4)</sup> aus Aquakultur und die daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.];

- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

„<sup>(12)</sup> Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“